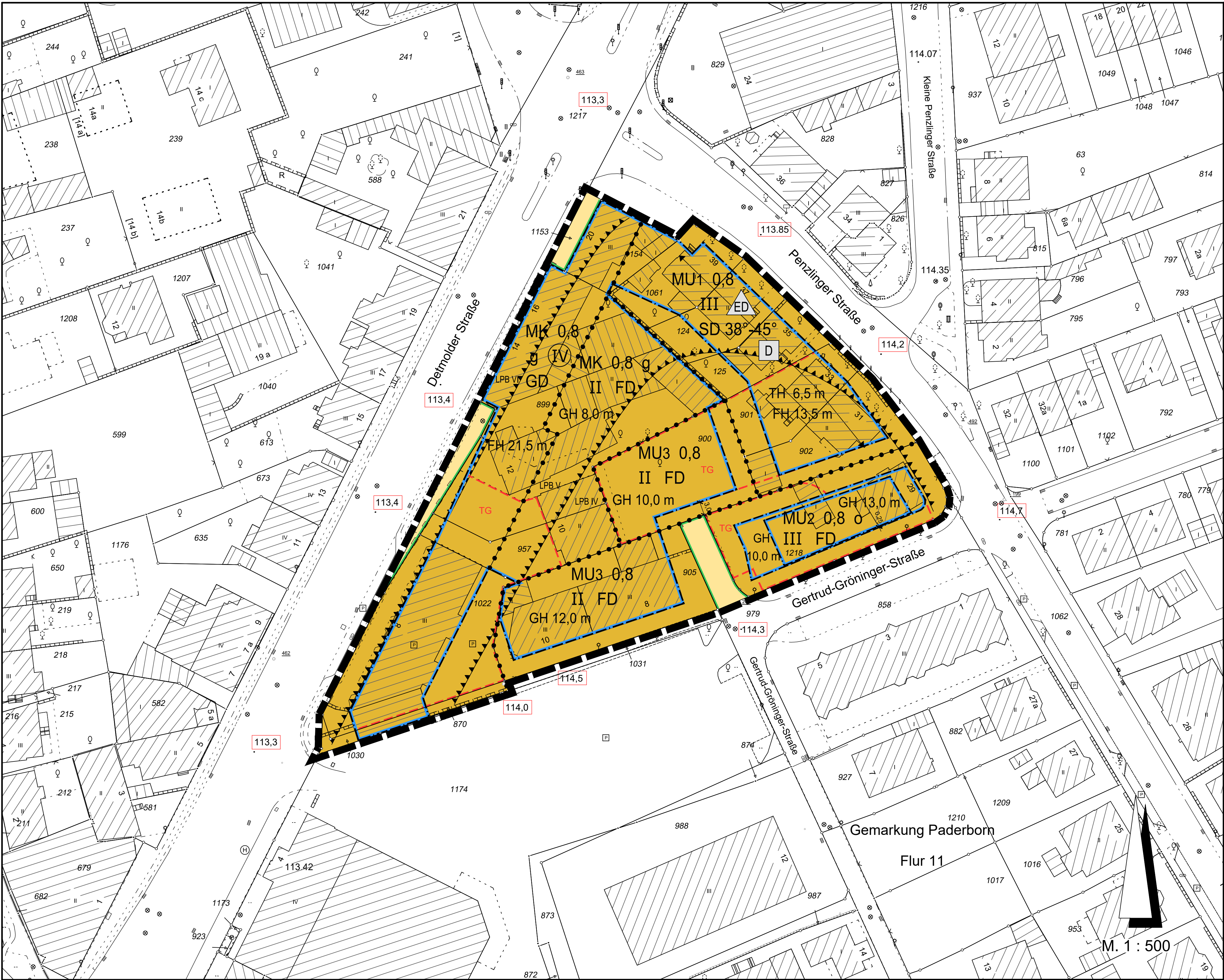




Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- MK Kerngebiet
- MU Urbanes Gebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- IV Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,8 Grundflächenzahl
- z.B. GH 10,0 m maximale Gebäudehöhe, gemessen zwischen angrenzender Verkehrsfläche und dem höchsten Punkt des Gebäudes
- z.B. FH 13,5 m maximale Firsthöhe
- z.B. TH 6,5 m maximale Traufhöhe

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (Aufteilung nachrichtlich)
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen/ Abgrenzung Maß der Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Lärmpegelbereiche

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 BauO NRW)

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- GD geneigtes Dach

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (beabsichtigt)

Anforderungen an die Gestaltung

- Firstrichtung

Darstellungen zur Information

- z.B. 113,3 Kennzeichnung der Straßenbezugshöhen

Bestandsangaben

- Wohngebäude mit Hausnummer und Geschoszahl
- Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschoszahl
- Höhen ü. NNH (DHHN2016)
- Flurgrenze

Weitere Signaturen siehe DIN 18 702

Rückstauebene

Bei der Errichtung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einflüsse etc.) ist die Rückstauebene zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden. Die Definition der Rückstauebene ergibt sich aus der aktuellen Abwasserstärkung der Stadt Paderborn.

Entdeckung von Bodendenkmälern

1. Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld (Am Stadthof 24a, 33099 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lw-archaologie-bielefeld@wlw.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen. Auf die §§ 18 Abs. 2 und Abs. 4 DSchG NRW wird verwiesen.

2. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der Stadtarchäologie Paderborn, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33099 Paderborn, Tel.: 05251 697107, Fax: 05251 69717-99, E-Mail: lw-archaologie-paderborn@wlw.org, schriftlich, mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Richtfunktrassen

Über das Plangebiet laufen drei Richtfunktrassen. Westlich des Plangebiets verläuft eine raumdeutbare Richtfunktrasse. Um mögliche Interferenzen der Richtfunktrasse zu vermeiden, sind bauliche Anlagen bzw. technische Anlagen, wie z.B. Baukäne, Antennen mit den Betreibern von Richtfunktrassen abzustimmen. Diese dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Da nicht auszuschließen ist, dass sich Richtfunktrassen ändern oder weitere Betreiber diese anbieten, sind weitergehende Informationen zu den Betreibern von Richtfunktrassen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Kampfmittelzufunde

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdrauhub außergewöhnlich verläuft oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Artenschutz

Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Zum Schutz Gebäudegebundener Fledermausarten ist jährlich im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Betroffenheit fachgutachterlich und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuschließen.

DIN-Normen/Richtlinien

Die DIN-Normen und Richtlinien werden zur Einsichtnahme bereitgehalten und können während der Öffnungszeiten im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist (BauNVO)
- Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist (PlanZv)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist (BauO NRW 2018)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist (GO NRW)

Die Maßgenauigkeit des Bebauungsplanes entspricht dem Veröffentlichungsmaßstab 1 : 500.

Verfahrensablauf

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte Stand: vom August 2022
Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung.
Die städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig festgelegt.

Paderborn, 13.02.2023	Der Bürgermeister i.A.
	gez. Schröder
	Städtischer Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Technisches Dezernat	Der Bürgermeister
Paderborn, 13.02.2023	gez. C. Warnecke
	Technische Beigeordnete
Stadtplanungsamt	
Paderborn, 13.02.2023	gez. Th. Jürgenschellert
	Dipl. Ing.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am 29.05.2021 ... gem. § 2 (1) S. 1 V. m. 13a (1) V. m. 13a (4) BauGB die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) S. 2 V. m. 13a (3) BauGB am 28.05.2021 ... ortsüblich bekannt gemacht.

Paderborn, 13.02.2023	Der Bürgermeister i.V.
	gez. C. Warnecke
	Technische Beigeordnete

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am 29.05.2021 ... den Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Hierüber wurde die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) V. m. 1 (8) BauGB durch die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31.05.2021 ... bis einschließlich 29.06.2021 ... unterrichtet. Er wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 28.05.2021 ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 (1) BauGB.

Paderborn, 13.02.2023	Der Bürgermeister i.V.
	gez. C. Warnecke
	Technische Beigeordnete

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn am 16.08.2022 ... beschlossene Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gem. § 3 (2) V. m. 1 (8) BauGB in der Zeit vom 05.04.2022 ... bis einschließlich 14.10.2022 ... öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden nach § 3 (2) S. 2 BauGB am 26.08.2022 ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gem. § 4 (2) BauGB.

Paderborn, 13.02.2023	Der Bürgermeister i.V.
	gez. C. Warnecke
	Technische Beigeordnete

Der Rat der Stadt Paderborn hat gem. §§ 10 (1) V. m. 1 (8) BauGB diesen Bebauungsplan am 09.02.2023 ... als Satzung beschlossen.

Paderborn, 13.02.2023	gez. C. Warnecke	Technische Beigeordnete
	gez. Michael Dreier	Der Bürgermeister
		gez. D. Hornvost
		Ratherr

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde gem. §§ 10 (3) V. m. 1 (8) BauGB am 24.02.2023 ... ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Paderborn, 27.02.2023	Der Bürgermeister i.V.
	gez. C. Warnecke
	Technische Beigeordnete

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 I. und II. Änderung außer Kraft gesetzt.

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Urbane Gebiete gem. § 6a BauNVO

In Bereichen, die als Urbane Gebiete ausgewiesen sind (MU 1 - MU 3), sind gem. § 6a BauNVO folgende Nutzungen unzulässig:

- ausnahmsweise zulässige Vergnügungsgelände
- ausnahmsweise zulässige Tankstellen
- Betriebe und Anlagen, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen

1.2 Kerngebiete gem. § 7 BauNVO

Im Kerngebiet (MK) sind gem. § 7 BauNVO folgende Nutzungen unzulässig:

- ausnahmsweise zulässige Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO

2.1 Grundflächenzahl gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen definiert sich nach § 18 Abs. 1 BauNVO über die zulässige Wand- und Gebäudehöhe. Bei Gebäuden mit Flachdächern wird die zulässige max. Gebäudehöhe (GH) zwischen dem oberen Bezugspunkt (Oberkante der Dachhaut / Attika oder der Oberkante von Brüstungen bzw. dem oberen Abschluss der Wand) und dem unteren Bezugspunkt, der an das Baugrundstück angrenzenden und im Mittel gemessenen Oberkante Verkehrsfläche (Höhe der im Bebauungsplan dargestellten Straßenhöhen über NNH) gemessen. Bei Gebäuden mit Satteldach wird die zulässige max. Firsthöhe (FH) zwischen der Firstlinie und der Oberkante Verkehrsfläche über NNH gemessen.

Im Bereich MU 1 wird eine maximale Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt. Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe wird am Schnittpunkt der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachsparren gemessen.

Verläuft die Verkehrsfläche nicht eben, wird der Messpunkt zwischen dem höchsten und dem tiefsten an das Baugrundstück angrenzenden Teil der Verkehrsfläche gemittelt. Bei Eckgrundstücken ist der aus dem Höhenverlauf der angrenzenden Straßengradienten errechnete Mittelwert maßgeblicher unterer Bezugspunkt.

2.2.2 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten etc.) bei Gebäuden mit Flachdach kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 1,50 m zugelassen werden, sofern diese Bauteile mindestens 1,50 m von den Außenwänden des Gebäudes zurücktreten. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2.2.3 Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für Anlagen zur Solarenergiegewinnung ist allgemein zulässig, sofern die Gesamthöhe dieser Anlagen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreitet. Auf Flachdächern ist mit Solaranlagen ein Abstand von 1,50 m zu Gebäudekanten einzuhalten.

2.3 Höhenlage Erdgeschossfußbodenhöhe (OKFF)

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sowie um bei Starkniederschlagsereignissen eine Überflutungsgefahr zu vermeiden, ist bei Errichtung der Neubebauung sicherzustellen, dass die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKFFB) um mindestens 0,30 Meter über dem Grundstück angrenzenden und im Mittel gemessenen Oberkante Verkehrsfläche (Höhe der im Bebauungsplan dargestellten Straßenhöhen über NNH) liegt.

2.4 Anzahl der Vollgeschosse

Auf überbaubaren Flächen werden die Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß durch Planeintrag geregelt.

2.5 Hochwasser- und Starkregenschutzmaßnahmen

Bei der Errichtung von Tiefgaragen sind die Zufahrten so anzulegen, dass sie vor Überflutung geschützt sind. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der tieferliegenden Bereiche umzusetzen. Im Plangebiet sind auf privaten Grundstücken Maßnahmen zu treffen, die bei Starkregeneignissen das oberflächlich abfließende Wasser und über die Notentwässerungssysteme der Dächern abgeleitete Niederschlagswasser fassen und geordnet weiterleiten. Nachbargrundstücke dürfen nicht geschädigt werden. Gebäudeöffnungen (Türen, Tore, Fenster, etc.) unterhalb der OKFF und Zufahrten von Tiefgaragen sind besonders gegen Überflutungen zu sichern.

2.6 Dachform / Dachneigung

In den überbaubaren Flächen des MK und MU wird die Dachform durch Planzeicheneintrag geregelt. Flachdächer sind mit einer maximalen Neigung von 3° zulässig. Für den Bereich MU 1 an der Penzlinger Straße werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° - 45° festgesetzt. Abwalmungen an den Giebelseiten der Gebäude sind zulässig.

2.7 Dachaufbauten / Dachneinschnitte / Zwerchhäuser

Dachaufbauten, -einschnitte und Zwerchhäuser haben sich dem Hauptbaukörper unterzuordnen. Dachaufbauten, -einschnitte und Zwerchhäuser/-giebel dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m zur Giebelaußenwand / zum Dachgrat einhalten. Ab der zweiten Dachebene sind nur Dachschritte aber keine Dachaufbauten zulässig. An der Gebäudeside entlang der Penzlinger Straße und an der rückwärtigen Gebäudeside sind von der Hauptfassade max. 0,50 m vorspringende Zwerchhäuser bis in die erste Ebene über der Traufhöhe (mit einer maximalen Höhe von 10,00m OK Brüstung) zulässig. Einzelstreifen vorspringender Zwerchhäuser dürfen 4,00m nicht überschreiten.

3. Bauweise, Steilung baulicher Anlagen, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 2 und Abs. 4 BauGB

3.1 Bauweise

Die Bauweise ist entsprechend dem Planeintrag differenziert festgelegt. Entlang der Penzlinger Straße sind nur Gebäude in offener Bauweise bzw. als Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

3.2 Baugrenzen

Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze von maximal 0,5 m Tiefe auf maximal 1/3 der Fassadenlänge ist ausnahmsweise zulässig.

4. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (4) und (5) BauNVO

In dem festgesetzten urbanen Gebiet sind Tiefgaragen (TG) und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fahrradstellanlagen, Stellplätze und Standorte für Abfallbehälter.

Außerhalb der Gebäude liegende Nebenanlagen mit Wirkung auf den öffentlichen Raum sind im gesamten Planungsbereich einzuhalten und/oder einzugründen.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

5.1 Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen im LPB IV bis VI

Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109-2:2018-01 zum Schutz vor einwirkenden Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschutzniveau (Bw) gemäß DIN 4109-2:2018-01 erfüllen. Die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Wände, Dächer und Fenster) für neue Gebäude sind im Abs. 7.1 der Norm DIN 4109-1:2016 unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten oder Nutzungen festgelegt.

In Abhängigkeit der Maßgeblichen Außenlärmpegel ergeben sich nach der darin genannten Gleichung (6) Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschutzniveau Bw des Außenbauteils. Der maßgebliche Außenlärmpegel La ist in der Planurkunde durch Linien mit beigefügten Angaben in dB(A) dargestellt.

Lärmpegelbereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80

5.2 Schallschutz von Schlafräumen im gesamten Plangebiet

Für besonders schutzbedürftige Räume wie Schlafräume, Wohnzimmer und Kinderzimmer, sind zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern die Raumlüftung gewährleisten und die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern.

5.3 Ausnahmen

Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das

konkrete Objekt nachgewiesenen Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz ergeben und/oder aufgrund der Bauweise der Gebäude die erforderliche Raumluftführung durch Lüftungsanlagen (z.B. bei Passivhausbauweise) hergestellt werden.

6. Naturschutzbezogene Festsetzungen gem. § 1a (3) BauGB

6.1 Dachbegrünung

Flachdächer sind mit Ausnahme von Flächen für unter 2,2.2 genannte technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile bzw. unter 2.2.3 genannte Anlagen zur Solarenergiegewinnung extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke der Substratschicht wird mit 8 cm vorgegeben.

6.2 Vorgartenbereiche / Ausschluss von Schottergärten, Steingärten und -schüttungen

Beim Vorgartenbereich handelt es sich um den Grundstücksbereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudezufahrt. Stellplätze sind in Vorgartenbereichen ausgeschlossen. Bei Eckgrundstücken ist nur der benannte Grundstücksstreifen entlang der Gebäudefront des Gebäudeeingangs als Vorgarten zu bezeichnen.

Die befestigten Flächen für notwendige Zufahrten und Zugänge dürfen im Plangebiet maximal 60 % des Vorgartenbereiches in Anspruch nehmen. Mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge sind die Vorgartenbereiche wasseraufnahmefähig bzw. wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen, bodendeckend zu bepflanzen/zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Schottergärten oder -schüttungen sowie die Verwendung von wasserundurchlässigen oder nicht durchwurzelbaren Materialien (z. B. Vlies, Folien) sind unzulässig.

B. Festsetzungen nach Landesrecht gem. § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften gem. § 88 BauO NRW

1. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. An oder auf Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgeschlossen sind freistehende Werbeanlagen sowie Lichtwerbung mit Laufschriften und wechselndem Licht. Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt werden, fluoreszierende Werbung und Wechselbildwerbung.

2. Einfriedungen an Verkehrsflächen

Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine maximale Höhe von 1,0 m nicht überschreiten und sind als Mauer im Material und Farbe des Hauptgebäudes, Natursteinmauer, senkrechte Holzlatenzäune und aus durchsehbaren Metallgitterzäunen zulässig. Zäune sind mit heimischen Gehölzen oder Hecken zu hinterpflanzen. Die Einseitbarkeit in den Straßenraum ist zu gewährleisten. Im Bereich von Sichtdreiecken sind genannte Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.

C. Sonstige Festsetzungen / Niederschlagswasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung gem. Landeswassergesetz Im Plangebiet ist das anfallende Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in die städtische Regenwasserkanalisation einzuleiten. Technische Versickerungsanlagen sind ausgeschlossen. Es gilt die Abwasserbeseitigungspflicht des Landeswassergesetzes.

Gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserabfuhr im Plangebiet muss über eine dezentrale Rückhaltung auf den Privatgrundstücken in der Detmolder Straße und Penzlinger Straße mit Anschluss des Drosselabflusses an den öffentlichen Regenwasserkanal erfolgen. Diese ist jeweils im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mit dem Stadtentwässerungsbetrieb abzustimmen. Die Einbindung eines Fachplaners für Entwässerung und Überflutungsschutz ist dringend zu empfehlen.

D. Hinweise

Schutz vor Starkregen

Starkregeneignisse sind daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Auch hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikoprüfung empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenvorsorge informiert die Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge des zuständigen Bundesministeriums.

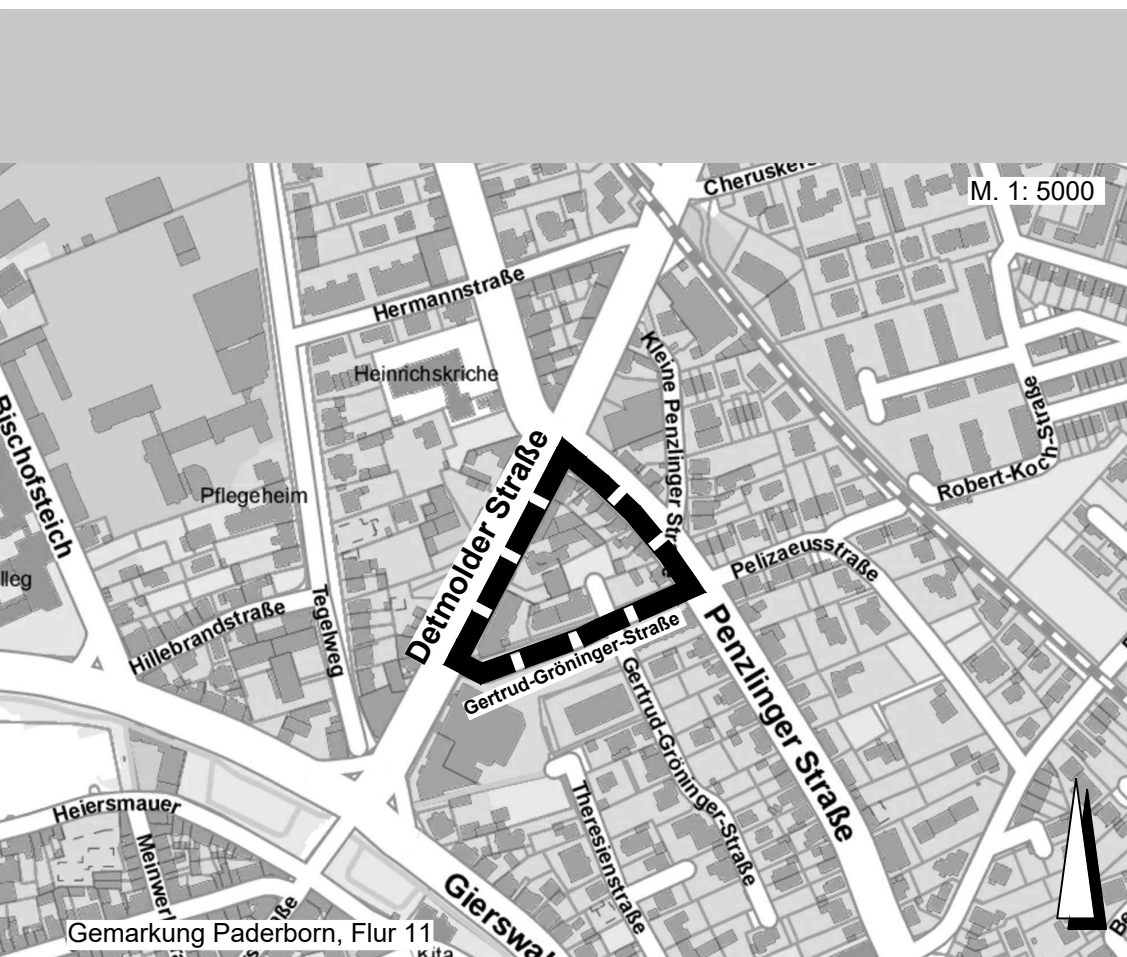
Weitere Informationen zum Thema Starkregen und Hochwasser sowie Hinweise und Empfehlungen zu baulichen Schutzmaßnahmen finden sich auf der Homepage der Stadt Paderborn unter Wohn/Soziales Bauen & Wohnen Starkregen und Hochwasser oder unter folgendem Link: <https://www.paderborn.de/starkregen>.

BEBAUUNGSPLAN

63 IV. Änderung

Penzlinger Straße / Gertrud-Gröninger-Straße

für einen Bereich zwischen Detmolder Straße, Penzlinger Straße und Gertrud-Gröninger-Straße.



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

Bebauungsplanentwurf:	Thomas Köhler	Satzung
Planzeichnung:		Planzeichnung: M. 1: 500
Stand:	09.01.2023	Übersichtsplan: M. 1: 5000